

# **Verordnungsentwurf**

## **des Bundesministeriums der Justiz**

### **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht (BGH/BPatGERVV) aufgehoben. Diese regelt bislang die Einreichung elektronischer Dokumente durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (BGH) in Revisionsstrafsachen sowie beim BGH und beim Bundespatentgericht (BPatG) in Verfahren nach dem Patent-, dem Gebrauchsmuster-, dem Marken-, dem Halbleiterschutz- und dem Designgesetz.

#### **B. Lösung**

Diese Sonderregelungen sollen aufgehoben und der elektronische Rechtsverkehr beim BPatG und beim BGH in diesen Verfahren an die allgemeinen Vorschriften angeglichen werden.

Die BGH/BPatGERVV wird hierfür aufgehoben.

In der Folge gelten in den Verfahren nach dem Patent-, dem Gebrauchsmuster-, dem Marken-, dem Halbleiterschutz- und dem Designgesetz beim BGH und beim BPatG künftig die allgemeinen Standards für die Einreichung elektronischer Dokumente nach den Vorgaben der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

In Revisionsstrafsachen gelten für die Einreichung elektronischer Dokumente durch den Generalbundesanwalt beim BGH die Vorgaben der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung (DokErstÜbV).

Durch die Aufhebung der BGH/BPatGERVV werden die Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten weiter vereinheitlicht. Dadurch wird die Rechtsanwendung vereinfacht und die Rechtsklarheit gestärkt.

#### **C. Alternativen**

Die Alternative zur Aufhebung der BGH/BPatGERVV wäre ihre Beibehaltung. Dies wäre nicht sinnvoll, da sich die Anwendung der Verordnung in der Praxis aufgrund technischer Fortentwicklungen mittlerweile zunehmend als hinderlich und fehleranfällig erweist. Die Aufhebung trägt daher zur Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung bei.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

Bei etwaigem Aufwand, der bisherigen Nutzerinnen und Nutzern der Signatur nach § 2 Absatz 2a Nummer 2 BGH/BPatGERVV für die Schaffung einer qualifizierten elektronischen Signaturmöglichkeit oder die Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs entsteht, handelt es sich um sogenannte Sowieso-Kosten. Das Europäische Patentamt wird die Unterstützung der von ihm herausgegebenen Signaturkarte („EPA-Smartcard“) zum Ende des Jahres 2024 einstellen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Auch für Verfahrensbeteiligte aus der Wirtschaft entsteht durch die Aufhebungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

Die technische Infrastruktur für die Einreichung elektronischer Dokumente nach den Vorgaben der ZPO und ERVV bzw. DokErstÜbV besteht beim BGH, beim BPatG und beim Generalbundesanwalt bereits. Technische Anpassungen und Umstellungen sind nicht erforderlich.

## **F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

# **Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz**

## **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht<sup>\*)</sup>**

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 32b Absatz 5 Satz 1 der Strafprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, die Bundesregierung und
- des § 125a Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, des § 21 Absatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, in Verbindung mit § 125a Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes, des § 95a Absatz 3 Nummer 1 des Markengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 71 Buchstabe c des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist, des § 11 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, in Verbindung mit § 125a Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes, und des § 25 Absatz 3 Nummer 1 des Designgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) das Bundesministerium der Justiz:

### **Artikel 1**

#### **Aufhebung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht**

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht vom 24. August 2007 (BGBl. I S. 2130), die zuletzt durch § 10 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

---

<sup>\*)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wurden bereits im Jahr 2017 die Vorschriften zur Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten weitgehend vereinheitlicht. Ausgenommen von dieser Vereinheitlichung waren damals die Verfahren im Anwendungsbereich der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht (BGH/BPatGERVV) (BR-Drs. 645/17, S. 21).

Die BGH/BPatGERVV enthält daher weiterhin Sondervorschriften für die Einreichung elektronischer Dokumente durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (BGH) in Revisionsstrafsachen sowie beim BGH und beim Bundespatentgericht (BPatG) in Verfahren nach dem Patent-, dem Gebrauchsmuster-, dem Marken-, dem Halbleiterschutz- und dem Designgesetz.

Dieses Nebeneinander unterschiedlicher Vorgaben zum elektronischen Rechtsverkehr beim BGH und beim BPatG erschwert zunehmend die Rechtsanwendung und führt zu nicht sachgerechten Unterschieden bei den Standards für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten.

In den Verfahren nach dem Patent-, dem Gebrauchsmuster-, dem Marken-, dem Halbleiterschutz- und dem Designgesetz beim BGH und beim BPatG erweist sich die Anwendung der von den allgemeinen Vorgaben der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) abweichenden Standards der BGH/BPatGERVV zu Signaturerfordernissen und Dateiformaten zunehmend als hinderlich und fehleranfällig. Insbesondere infolge der Erweiterungen der digitalen Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten nach den Vorgaben der ZPO und ERVV durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) fallen die Standards für die Einreichung elektronischer Dokumente nunmehr deutlich auseinander und führen zu nicht sachgerechten Differenzierungen im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten. Daher soll nun eine Angleichung der Standards an die klaren und praxisbewährten Erfordernisse der ZPO und ERVV erfolgen.

In Revisionsstrafsachen wurde mit der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung (DokErstÜbV) vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 244), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, eine Verordnung geschaffen, deren Anwendungsbereich auch die Einreichung elektronischer Dokumente durch den Generalbundesanwalt beim BGH in Revisionsstrafsachen umfasst (§ 1 DokErstÜbV). Auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich für die Einreichung elektronischer Dokumente durch den Generalbundesanwalt beim BGH ist die BGH/BPatGERVV daher aufzuheben.

Durch die Aufhebung der BGH/BPatGERVV werden die Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten weiter vereinheitlicht. Dadurch wird die Rechtsanwendung vereinfacht und die Rechtsklarheit gestärkt.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die BGH/BPatGERVV wird mit Wirkung zum 1. April 2024 aufgehoben.

Stattdessen gelten künftig für Verfahren nach dem Patent-, dem Gebrauchsmuster-, dem Marken-, dem Halbleiterschutz- und dem Designgesetz beim BGH und beim BPatG über die Verweise in § 125a Absatz 2 Satz 2 des Patentgesetzes, in § 21 Absatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 125a Absatz 2 Satz 2 des Patentgesetzes, in § 95a Absatz 2 Satz 2 des Markengesetzes, in § 11 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 125a Absatz 2 Satz 2 des Patentgesetzes und in § 25 Absatz 2 Satz 2 des Designgesetzes die allgemeinen Vorgaben der ZPO in Verbindung mit der ERVV.

In Revisionsstrafsachen gelten für die Einreichung elektronischer Dokumente durch den Generalbundesanwalt beim BGH die Vorgaben der DokErstÜbV.

## **III. Alternativen**

Die Alternative zur Aufhebung der BGH/BPatGERVV wäre ihre Beibehaltung. Dies wäre nicht sinnvoll, da sich die Anwendung der Verordnung in der Praxis zunehmend als hinderlich und fehleranfällig erweist und die Aufhebung zur Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung beiträgt.

## **IV. Regelungskompetenz**

Die Ermächtigung zur Aufhebung der BGH/BPatGERVV ergibt sich im Hinblick auf die Bundesregierung aus § 32b Absatz 5 Satz 1 der Strafprozessordnung und im Hinblick auf das Bundesministerium der Justiz aus § 125a Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes, § 21 Absatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 125a Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes, § 95a Absatz 3 Nummer 1 des Markengesetzes, § 11 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 125a Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes und § 25 Absatz 3 Nummer 1 des Designgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnung stehen das Recht der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden sind, nicht entgegen.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Aufhebung der BGH/BPatGERVV werden die Vorgaben zum elektronischen Rechtsverkehr mit dem BGH und BPatG vereinheitlicht. Dadurch wird die Rechtsanwendung vereinfacht und die Rechtsklarheit gestärkt.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Der Entwurf fördert

namentlich das Nachhaltigkeitsziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ mit seinem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und des Zugangs aller zur Justiz, indem er durch die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten zu einer einfacheren Rechtsanwendung und zur Rechtsklarheit beiträgt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Die BGH/BPatGERVV erlaubt für die Einreichung eines elektronisches Dokuments derzeit neben einer qualifizierten elektronischen Signatur auch eine fortgeschrittene elektronische Signatur, sofern diese von einer internationalen Organisation auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutz herausgegeben wird und sich zur Bearbeitung durch das jeweilige Gericht eignet (§ 2 Absatz 2a Nummer 2 BGH/BPatGERVV). Dies ermöglicht es, die vom Europäischen Patentamt herausgegebenen Signaturkarten („EPA-Smartcard“), die im Rechtsverkehr mit diesem Amt und dem Deutschen Patent- und Markenamt zugelassen sind, auch in gerichtlichen Verfahren im gewerblichen Rechtsschutz zu verwenden.

Die künftig auch in Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden allgemeinen Vorgaben der ZPO und der ERVV erlauben hingegen keine Signatur mittels der EPA-Smartcard. Sie sehen demgegenüber vor, dass ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden muss. Zu den sicheren Übermittlungswegen zählen u.a. De-Mail, das besondere Anwaltspostfach und das besondere Bürger- und Organisationenpostfach.

Das Europäische Patentamt hat allerdings angekündigt, die Unterstützung der EPA-Smartcard zum Ende des Jahres 2024 einzustellen. Bereits ab Januar 2024 werden keine neuen EPA-Smartcards mehr ausgestellt. In Folge der Einstellung der Unterstützung der EPA-Smartcard wird die Möglichkeit der Nutzung dieser Signaturkarte unabhängig von der vorliegenden Aufhebungsverordnung beendet.

Es entsteht daher weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft Erfüllungsaufwand durch vorliegende Aufhebungsverordnung. Bei etwaigem Aufwand, der bisherigen Nutzern der EPA-Smartcard für die Schaffung einer qualifizierten elektronischen Signaturmöglichkeit oder die Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs entsteht, handelt es sich um sogenannte Sowieso-Kosten.

Infolge der Aufhebung der BGH/BPatGERVV für die Einreichung elektronischer Dokumente durch den Generalbundesanwalt beim BGH in Revisionsstrafsachen entsteht Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Auch auf Seiten der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die technische Infrastruktur für die Einreichung elektronischer Dokumente nach den Vorgaben der ZPO und ERVV bzw. der DokErstÜbV besteht bei BGH, BPatG und Generalbundesanwalt bereits. Technische Anpassungen und Umstellungen auf Seiten der Gerichte und Verwaltung sind nicht erforderlich.

## **5. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verwaltungsänderung hat keine gleichstellungs-, verbraucherpolitischen oder demografischen Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der getroffenen Regelungen erfolgt nicht. Auch eine Evaluierung der Änderungen ist nicht vorgesehen, da die Schwellenwerte der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung nicht erreicht werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht)**

Die BGH/BPatGERVV wird aufgehoben.

Die Verordnungsermächtigungen in § 125a Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes, in § 21 Absatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 125a Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes, in § 95a Absatz 3 Nummer 1 des Markengesetzes, in § 11 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 125a Absatz 3 Nummer 1 des Patentgesetzes und in § 25 Absatz 3 Nummer 1 des Designgesetzes werden künftig insoweit nicht mehr ausgefüllt. Es gelten vielmehr künftig über den Verweis in § 125a Absatz 2 Satz 2 des Patentgesetzes, in § 21 Absatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 125a Absatz 2 Satz 2 des Patentgesetzes, in § 95a Absatz 2 Satz 2 des Markengesetzes, in § 11 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 125a Absatz 2 Satz 2 des Patentgesetzes und in § 25 Absatz 2 Satz 2 des Designgesetzes die allgemeinen Vorgaben des § 130a ZPO in Verbindung mit der ERVV auch in den Verfahren nach dem Patent-, dem Gebrauchsmuster-, dem Marken-, dem Halbleiterschutz- und dem Designgesetz.

In Revisionsstrafsachen gelten für die Einreichung elektronischer Dokumente durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Vorgaben der DokErstÜbV.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die BGH/BPatGERVV wird mit Wirkung zum 1. April 2024 aufgehoben.